

SATZUNG
des Vereins
„Freie Kulturszene Bochum e.V.“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Freie Kulturszene Bochum e.V.“.
- (2) Er ist bei dem Amtsgericht Bochum unter der Vereinsregister-Nummer eingetragen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des „Freie Kulturszene Bochum e.V.“ ist Bochum.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des „Freie Kulturszene Bochum e.V.“ ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3

Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein „Freie Kulturszene Bochum e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein „Freie Kulturszene Bochum e.V.“ arbeitet nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und ethnischen Gesichtspunkten.
- (3) Zwecke und Ziele des Vereins „Freie Kulturszene Bochum e.V.“ sind insbesondere:
 - Die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik, der Literatur, des Films sowie der darstellenden und bildenden Kunst und aller verwandten Kunstbereiche.
 - - Die Verwirklichung erfolgt durch die Organisation und Durchführung von Musik-, Film- und Theaterveranstaltungen, Performances, Workshops, Vorträgen, Diskussionen und Ausstellungen und
 - - durch die Initiierung, Organisation und Unterstützung künstlerischer Produktionen aller Sparten und Genres;
 - Die Förderung der sozialen, kulturellen und politischen Bildung.
 - - Die Verwirklichung erfolgt durch die die Organisation und Durchführung von Kursen, Werkstätten u. ä., die der kreativen Betätigung, der Bildung sowie der Auseinandersetzung mit Medien und neuen Technologien dienen und
 - - durch die Organisation und Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen und
 - - durch die Vermittlung von politischen und kulturpolitischen Informationen.

§ 4

Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereins/Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu stellen ist, der darüber zeitnah entscheidet und die nächste Mitgliederversammlung darüber informiert.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.

(2) Die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages, trotz Mahnung, stellt einen wichtigen Grund zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein dar.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Diesen Austritt hat das Mitglied spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand Vereins schriftlich und mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen;
- Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder den entsprechenden Beschluss fassen; dem Mitglied ist vorab die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren;
- Tod;
- Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Ausgeschlossene Mitglieder können keine Ansprüche gegenüber dem Verein oder dessen Organen geltend machen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den in § 6 der Satzung genannten Mitgliedern des Vereins zusammen.

§ 10

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag zur Einberufung gestellt wird und wenn $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung i. S. von § 10 der Satzung hat schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die Einladung gilt mit dem Tage der Aufgabe zur Post als bewirkt. Zwischen dem Tag der Aufgabe zur Post und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tage gewährleistet sein.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des entsprechenden Antrags beim Vorstand durch diesen einzuberufen.

§ 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sollte dies trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht der Fall sein, muss unverzüglich zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder zwingend das Gesetz nichts Abweichendes vorschreibt.

(3) Für den Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, die nicht technische Satzungsänderungen i. S. von § 25 der Satzung sind und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der von den erschienen Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine etwaige Auflösung des Vereins ist im Vorfeld anzukündigen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind nachfolgende Aufgaben vorbehalten:

- Entscheidung über alle grundsätzlichen, den Zweck des Vereins berührenden Angelegenheiten;
- Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen;
- Genehmigung des Lage-, Finanz- und Geschäftsberichts;
- Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer(innen);
- Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Entgegennahme des Wirtschaftsplanes für das künftige Geschäftsjahr;
- die Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
- die Wahl der zwei Finanzprüfer(innen). Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
- Beschlussfassung über die Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die nicht technische Satzungsänderungen i. S. von § 25 der Satzung sind.

§ 14

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Davon abweichend kann auch durch die Mitgliederversammlung ein(e) Tagungsleiter(in)/Wahlleiter(in) gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und ggf. weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

(2) Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen haben ebenfalls nur eine Stimme. Die Vertreter(innen) von juristischen Personen sind dem Vorstand vorher zu benennen.

§ 15

Protokollierung bei Mitgliederversammlungen

Über die Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung gefasst wurden, ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Tod vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des jeweils ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode kommissarisch solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

§ 17

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt Tätigkeiten von Personen, die für den Verein erbracht werden und die nicht in der Satzung genannt sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Ausschlaggebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können für Aufwendungen, die Ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB geltend machen. Hierzu gehören insbesondere, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc..
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten entsprechende Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 18

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anlässlich der einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 19

Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand i. S. von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 20

Geschäftsführer(in)

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins können durch eine(n) Geschäftsführer(in) getätigt werden, die/der nicht Mitglied des Vorstandes ist und durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) Die Einstellung der/des Geschäftsführers(in) erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die/der Geschäftsführer(in) ist kein(e) besondere(r) Vertreter(in) i. S. von § 30 BGB.

§ 21

Finanzprüfer(innen)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Finanzprüfer(innen). Diese dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Finanzprüfung hat jährlich zu erfolgen.
- (3) Aufgabe der Finanzprüfer(innen) ist es, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Steuerliche Gesichtspunkte und eine Beurteilung der sachgerechten Geschäftstätigkeit des Vereins können in die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung eingehen.
- (4) Die Prüfung des Rechenwerkes und der Jahresrechnung haben sie bis zur jährlichen Mitgliederversammlung zu erstellen, damit eine Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

§ 22

Geschäftsordnung

Sofern es erforderlich, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit Besonderheiten in einer Geschäftsordnung schriftlich festgelegt werden. Diese ist auf Verlangen von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 23

Ausübung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinstätigkeit kann in Einrichtungen des Vereins ausgeübt werden. Die Bildung von Einrichtungen erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einrichtungen verwalten sich im Rahmen des Vereinszweckes und der festgelegten Haushaltsplanung selbst. Sie regeln das Nähere durch eine gemeinsame Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Dabei sind Regelungen für die Ausübung der gemeinsamen Rechte der Einrichtungen sowie für die Koordinierung ihrer Tätigkeiten untereinander zu treffen. Im Übrigen regelt jede Einrichtung ihre Angelegenheiten selbst. Dabei können Mitwirkungsrechte für Mitarbeiter(innen) in den Einrichtungen vorgesehen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 24

Technische Satzungsänderungen/Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Status der Steuerbegünstigung (*Gemeinnützigkeit*) des Vereins oder eine Eintragung in das

Vereinsregister berührt wird oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Von diesen Änderungen sind die Mitglieder umgehend in Kenntnis zu setzen.
(2) Satzungsänderungen, welche die in § 3 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung durch das zuständige Finanzamt.

§ 25

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *Der Paritätische - Kreisgruppe Bochum*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26

Liquidation

- (1) Zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist, wie bereits in § 13 der Satzung geregelt, eine Mehrheit von 2/3 der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren(innen).
(2) Zur Bestellung der Liquidatoren(innen) muss die Mitgliederversammlung den Beschluss einstimmig fassen.

§ 27

Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung tritt am 05.07.2016 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft. Beschlüsse, die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

Bochum, den 05.07.2016